



Korrekte Weinetikettierung - Hinweise für Winzer

Stand: Juli 2010

HINWEIS

Dieses Merkblatt bietet eine kurze Übersicht für die Praxis. Es richtet sich vor allem an den heimischen Winzer, kann aber auch für interessierte Laien aufschlussreich sein. Es will nicht alle Spezialfälle und Besonderheiten des Weinrechts aufzeigen, sondern dient vor allem zur Vermeidung häufiger Fehler. Grundkenntnisse der Etikettierungsvorschriften werden vorausgesetzt.

Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann für etwaige Fehler keine Haftung übernommen werden.

NEUERUNGEN INFOLGE DER REFORM DES WEINRECHTS

Mit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und der Verordnung Nr. 607/2009 hat die EU eine neue Bezeichnungssystematik für Wein geschaffen. Wesentliche Neuerungen hierbei sind der Wegfall der Angabe „Tafelwein“ und die Einführung der Begriffe „geschützte Ursprungsbezeichnung“ beziehungsweise „geschützte geographische Angabe“. Die Verwendung der beiden letztgenannten Begriffe ist allerdings bis zum 31.12.2011 untersagt.

Aufgrund von Übergangsbestimmungen dürfen vor dem 31.12.2010 vermarktete oder etikettierte Weine, die den vor dem 1. August 2009 geltenden relevanten Bestimmungen entsprechen, bis zur Erschöpfung der Bestände vermarktet werden.

Was ist ab dem 01.01.2011 bei der Etikettierung neu?

Wie eingangs schon erwähnt, können Weine ab diesem Zeitpunkt **nicht mehr mit der Angabe „Tafelwein“ etikettiert werden.**

Die obligatorischen Angaben werden erweitert. Bei allen Weinen ist die **Herkunft** anzugeben. Diese erfolgt durch einen Hinweis auf den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Trauben geerntet und zu Wein verarbeitet wurden. Wie dieser Hinweis aussehen kann, wird in den Etikettenbeispielen unten dargestellt.

Bei der **Abfüllerangabe sind zwei wesentliche Änderungen** zu verzeichnen:

Nach altem Recht war die Angabe des Betriebsnamens grundsätzlich einer Schriftgrößenregelung unterworfen, was eine gestalterische Einengung zur Folge hatte.

Nach neuem Recht sind Regelungen zur Schriftzeichengröße bei Name und Anschrift des Abfüllers nur noch dann zu beachten, wenn der Name oder die Anschrift des Abfüllers aus einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder geographischen Angabe besteht oder eine solche enthält. Dann werden Name und Anschrift folgendermaßen auf dem Etikett aufgeführt: In Schriftzeichen, die höchstens halb so groß sind wie die für die Angabe der geschützten Ursprungsbezeichnung oder geographischen Angabe bzw. der Kategorie des betreffenden Weinbauerzeugnisses verwendeten Schriftzeichen.

Nach altem Recht musste ein von dem Sitz des Abfüllers abweichender Ort dann nicht benannt werden, wenn dieser sich in der Umgebung des Sitzes des Abfüllers befand.

Nach neuem Recht muss ausnahmslos die Abfüllerangabe einen Hinweis auf einen vom Sitz des Abfüllers abweichenden Abfüllort enthalten.



Fortbestand bisheriger Verkehrsbezeichnungen:

Die vertrauten Bezeichnungen „Qualitätswein“ „bzw. Prädikatswein“ sowie die Landweinangaben bleiben als traditionelle Begriffe auch in der neuen Systematik erhalten.

WICHTIGE GRUNDLAGEN DER ETIKETTIERUNG MIT BEISPIELEN

Bitte beachten Sie bei den Beispieletiketten zusätzliche Hinweise sowie die Allgemeinen Hinweise ab Seite 6

Obligatorische Angaben

Die verpflichtend vorgeschriebenen Angaben sind in den Beispieletiketten in roter Farbe dargestellt. Sie sind zusammen im gleichen Sichtbereich auf dem Behältnis so anzubringen, dass sie gleichzeitig gelesen werden können, ohne dass es erforderlich ist, das Behältnis umzudrehen. Sie sind in unverwischbaren Schriftzeichen anzubringen und müssen sich von allen anderen schriftlichen Angaben und Zeichnungen deutlich abheben.

Jedoch dürfen Allergenkenzeichnung und Losnummer (bei Qualitätsweinen kann die Amtliche Prüfungsnummer die Loskennzeichnung ersetzen) auch außerhalb des Sichtbereichs angebracht werden, in dem sich die anderen obligatorischen Angaben befinden.

Achtung: Bei inländischen Weinen müssen die Bezeichnungen Roséwein, Rosé oder Rotling angegeben werden. Bei Qualitäts- und Prädikatsweinen können anstelle dieser Begriffe auch andere verwendet werden.

Vorschriften zu Schriftgröße und Schriftarten sind bei folgenden Kennzeichnungselementen der obligatorischen Angaben zu beachten:

Nennvolumen

Flascheninhalt in mL	Größe der Ziffern in mm
5 - 50	2
mehr als 50 - 200	3
mehr als 50 - 1000	4
Mehr als 1000	6

Die Angabe hat in Ziffern mit anschließender Benennung der benutzten Volumeneinheit zu erfolgen, beispielsweise 0,75 L oder 0,75 Liter oder 75 cL oder 750 mL.

Mögliche Volumeneinheiten: Liter, Zentiliter oder Milliliter

Vorhandener Alkoholgehalt

Flascheninhalt in mL	Größe der Ziffern in mm
Bis 200	2
mehr als 200 - 1000	3
Mehr als 1000	5



Der Gehalt ist in Volumenprozent durch volle oder halbe Einheiten anzugeben. Der Angabe der Zahl ist das Symbol „% vol.“ anzufügen. Die Angabe „alc.“ kann vorangestellt werden.

Zu beachten: Die Abweichung vom tatsächlichen Gehalt an vorhandenem Alkohol darf höchstens 0,5 % vol. betragen.

Abfüllerangabe

Schriftgrößenvorschriften gelten nur für die auf Seite 1 genannten Gegebenheiten.

Fakultative Angaben

Diese können zusätzlich zu den obligatorischen Angaben gemacht werden. Hierzu zählen beispielsweise Jahrgang, Rebsorte, Lage- und Gemeindeangaben.

Die Verwendung dieser Angaben muss unter Beachtung weinrechtlicher Regelungen erfolgen. Diese Angaben sind bei den Beispietiketten in schwarz gehalten.

Vorschriften zu Schriftgröße und Schriftarten sind bei der Angabe „Weißherbst“ zu beachten:

Die Rebsorte muss in Verbindung mit der Bezeichnung Weißherbst in Schriftzeichen gleicher Art, Größe und Farbe angegeben werden. Nur zulässig für die Bezeichnung von Qualitätswein und Prädikatswein.

Beachten Sie hierzu die näheren Erläuterungen auf Seite 6.

Beachten Sie auch die einschränkenden Hinweise zu diesen Angaben bei den jeweiligen Beispietiketten.

Weitere Angaben

Zusätzlich zu den obligatorischen und fakultativen Angaben können noch weitere Angaben gemacht werden. Diese müssen wahr und nicht irreführend sein.

Beispietickett Qualitätswein

WÜRTTEMBERG		
2009er Fleiner Sonnenberg Riesling		
Deutscher Qualitätswein		
Erzeugerabfüllung		
Weingut Winterhalde, Zum Eisigen Rain 13, D-74233 Flein		
0,75 L	A.P.Nr. 8999 01 10	11 % vol
Enthält Sulfite		



Beispietikett Prädikatswein

BADEN		
2008er Oberbergener Vulkanfels Spätburgunder Auslese		
Deutscher Prädikatswein		
Erzeugerabfüllung		
Weingut Karl Dachsteiger, Sonnwinkel 1 D-79235 Oberbergen		
0,75 L	A.P.Nr. 9999 01 10	13,5 % vol
Enthält Sulfite		

Beispietikett Landwein

Schwäbischer Landwein		
2009er Riesling		
Erzeugerabfüllung		
Weingut Winterhalde, Zum Eisigen Rain 13, D-74233 Flein		
1 L	L 109	10,5 % vol
Deutsches Erzeugnis Enthält Sulfite		

Anmerkung: Zur Angabe der Herkunft könnte statt „Deutsches Erzeugnis“ auch „Deutscher Schwäbischer Landwein“ oder „Schwäbischer Landwein aus Deutschland“ verwendet werden.
Die im Beispietikett verwendete Variante erscheint uns eleganter.

Bei Landweinen können keine Bereichs-, Gemeinde- und Lagenangaben gemacht werden. Auch „Baden“ oder „Württemberg“ sind nicht zulässig.

Beachten Sie auch die Hinweise zur Verwendung von Angaben zu Weinarten.



Etikettenbeispiel für Wein, der weder Qualitäts- noch Landwein ist:

„Deutscher Wein“

Deutscher Wein		
Abfüller: Klaus Müller, Zum Eisigen Rain 13, D-74233 Flein		
1 L	L 109	10,5 % vol
Enthält Sulfite		

Zu beachten:

Hinsichtlich den **Bedingungen für die Angabe von Jahrgang und Rebsorte** gibt es bei der derzeitigen Rechtslage **unterschiedliche Rechtsmeinungen**. Wir empfehlen daher, Jahrgangs- und Rebsortenangaben bei Deutschem Wein erst dann zu verwenden, sobald eine einhellige Rechtsauffassung zu erkennen ist.

In jedem Falle dürfen folgende Rebsortennamen nicht bei der Etikettierung von Deutschen Wein, der weder Qualitätswein noch Landwein ist, verwendet werden, da sie Bestandteile von geschützten Ursprungsangaben oder geschützten geographischen Angaben enthalten: **Spätburgunder**, **Grauburgunder**, **Weißburgunder** oder Weißer **Burgunder**, **Frühburgunder**, **Blaufränkisch**, **Rheinriesling**.

Jedoch können Synonyme dieser Rebsortennamen verwendet werden, sofern diese keine Bestandteile von geschützten Ursprungs- bzw. geschützten geographischen Angaben enthalten.

Die Begriffe „Erzeugerabfüllung“, „Gutsabfüllung“, Schlossabfüllung“ sowie „Weingut“, „Weinbau“, „Weingärtner“, „Winzer“ können hier nicht verwendet werden.

Analog zum Landwein können auch hier keine Gemeinde- und Lagenangaben gemacht werden. Auch die Angaben „Baden“ und „Württemberg“ sind nicht zulässig.

Beachten Sie auch die Hinweise zur Verwendung der Angabe von Weinarten auf Seite 6.



Allgemeine Hinweise:

Anlass zu Beanstandungen geben häufig falsche Angaben zu

- **Weinarten**
- **Abfüller**
- **Betrieb**
- **sowie die Nichtbeachtung von Anreicherungsobergrenzen bei Landwein und Deutschem Wein.**

In diesem Zusammenhang wird auf die Verminderung der Anreicherungsspanne auf 3 %vol. (= 24 g/L) in der Weinbauzone A bzw. 2 %vol. (= 16 g/L) in der Weinbauzone B, die es seit dem Weinherbst 2009 zu beachten gilt, hingewiesen. Diese Spanne gilt sowohl für Qualitätswein, Landwein und Deutschen Wein.

ZUR VERMEIDUNG VON FEHLERN EINIGE NÄHERE ERLÄUTERUNGEN ZUR ANGABE VON:

Weinarten und einem beschreibenden Herstellungsverfahren:

Rosèwein bzw. Rosé, Weißherbst, Rotling, Schillerwein, Badisch Rotgold, Blanc de Noir

Bei inländischem Wein **müssen die Angaben Rosèwein, Rosé oder Rotling** angegeben werden.

Ein Rosèwein bzw. Rosé muss ausschließlich aus Rotweintrauben hergestellt sein. Er muss eine blass- bis hellrote Farbe aufweisen

Bei **Qualitätswein** (nicht bei Landwein und Deutschem Wein) darf die Angabe „**Weißherbst**“ nur gebraucht werden unter folgenden Bedingungen:

Ein solcher Wein muss aus einer einzigen roten Rebsorte und zu mindestens 95 % aus hell gekel-
tertem Most hergestellt werden (inklusive eines eventuellen Anteils an Süßreserve).

Die Rebsorte muss in Verbindung mit der Bezeichnung Weißherbst in Schriftzeichen gleicher Art,
Größe und Farbe angegeben werden.

Wird die Bezeichnung Weißherbst gebraucht, darf die Bezeichnung Rosèwein nicht verwendet wer-
den. Eine Farbe ist nicht vorgeschrieben.

Rotling darf nur bereitet werden aus einem Gemisch von weißen und roten Trauben. Die Trauben
dürfen zum Zeitpunkt der Mischung ganz oder teilweise gemischt sein. Er muss eine blass- bis hell-
rote Farbe haben.

Bei **Qualitätsweinen** mit der Angabe „**Württemberg**“ darf statt der Angabe Rotling die Bezeichnung
„**Schillerwein**“ gebraucht werden.

Bei **Qualitätsweinen** mit der Angabe „**Baden**“ darf anstelle der Angabe Rotling die Bezeichnung „**Badisch Rotgold**“ mit dem Zusatz „**Grauburgunder und Spätburgunder**“ gebraucht werden. Der An-
teil des Grauburgunders muss mindestens 50 % betragen.

Die Angabe „**Blanc de noir**“ ist als Beschreibung eines Herstellungsverfahrens anzusehen. Sie darf
verwendet werden für Weine von **weiß gekelterten roten Trauben**. Sie kann sowohl für Deutschen
Wein, Landwein und Qualitäts- bzw. Prädikatswein benutzt werden.



Wird sie bei einem Qualitäts- bzw. Prädikatswein verwendet, der die Bedingungen für die Angabe „Weißherbst“ erfüllt, so muss die Angabe Weißherbst nicht gemacht werden.

Im Gegensatz zum vollständigen Sortenreinheitsgebot bei Weißherbst gelten bei „Blanc de noir“ bei einer Rebsortenangabe die bekannten Verschnittregelungen.

Da das beschreibende Herstellungsverfahren „Blanc de noir“ einen Hinweis auf die Farbe enthält, muss das Erzeugnis in seinem Erscheinungsbild diesem Hinweis entsprechen.

Abfüller:

Die Abfüllerangabe wird ergänzt durch die Begriffe „Abfüller“ oder „abgefüllt von“.

Bei Lohnabfüllung wird die Angabe des Abfüllers jedoch ergänzt durch den Begriff „abgefüllt für“. Der Lohnabfüller kann genannt werden. In diesem Fall wird der Begriff „abgefüllt für...von...“ verwendet.

Der Begriff „Abfüller“ ist nicht erforderlich, wenn einer der folgenden Begriffe (nur zulässig bei Qualitäts- bzw. Prädikatsweinen und Landweinen) verwendet wird:

„**Erzeugerabfüllung**“: Darf nur verwendet werden von einem Weinbaubetrieb, in dem die für den so bezeichneten Wein verwendeten Trauben geerntet und zu Wein bereitet wurden und der diesen Wein im eigenen Betrieb abgefüllt hat.

„**Gutsabfüllung**“: Darf nur verwendet werden, sofern die Voraussetzungen für „Erzeugerabfüllung“ vorliegen. Zusätzlich ist erforderlich, dass

- der Weinbaubetrieb eine Steuerbuchhaltung führen muss,
- die für die Weinbereitung verantwortliche Person eine abgeschlossene önologische Ausbildung nachweisen kann und
- die Rebflächen, auf denen die zur Bereitung des betreffenden Weines verwendeten Trauben geerntet worden sind, mindestens seit 1. Januar des Erntejahres von dem betreffenden Weinbaubetrieb bewirtschaftet werden.

„**Schlossabfüllung**“: Darf nur verwendet werden, sofern die Voraussetzungen für „Gutsabfüllung“ vorliegen. Zusätzlich ist erforderlich, dass

- ein unter Denkmalschutz stehendes Schloss der Sitz des Weinbaubetriebes ist und dort die Weinbereitung und die Abfüllung erfolgen und
- die zur Weinbereitung verwendeten Trauben ausschließlich von betriebs-eigenen Rebflächen stammen.



Betrieb:

Die Begriffe **Weingut, Weinbau, Weingärtner, Winzer, Burg, Domäne, Kloster, Schloss, Stift** sind Qualitätsweinen und Landweinen vorbehalten, sofern

- der Wein ausschließlich aus Trauben gewonnen wurde, die von Rebflächen dieses Betriebs stammen und
- die Weinbereitung vollständig in diesem Betrieb erfolgt ist.

Anreicherungsobergrenzen:

„Deutscher Wein“ und Landwein:

Im Falle einer Anreicherung darf der Gesamtalkoholgehalt bei

	Rotwein	anderem Wein
in der Weinbauzone A	12,0 %vol	11,5 %vol
in der Weinbauzone B	12,5 %vol	12,0 %vol

nicht übersteigen

Qualitätswein:

Im Falle einer Anreicherung darf der Gesamtalkoholgehalt 15 %vol nicht übersteigen.

KONTAKT

- Gemeinsame Internetseite der Untersuchungsämter: <http://www.ua-bw.de/>
- CVUA Freiburg, Bissierstr. 5, 79114 Freiburg, Tel.: 0761 / 88 55-0,
Fax: 0761 / 88 55-100; E-Mail: poststelle@cvuafr.bwl.de
- CVUA Karlsruhe, Weißenburger Str. 3, 76187 Karlsruhe, Tel.: 0721 / 9 26-36 11,
Fax: 0721 / 9 26-55 39; E-Mail: poststelle@cvuaka.bwl.de
- CVUA Stuttgart, Schaflandstr. 3/2, 70736 Fellbach, Tel.: 0711 / 34 26-12 34,
Fax: 0711 / 58 81 76; E-Mail: poststelle@cvuas.bwl.de